

ZG_OBERGERICHT S2 2024 2 vom 16. Oktober 2024

ZG Obergericht, 2024-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_s2_2024_2

FR: ZG_OBERGERICHT S2 2024 2 du 16 octobre 2024

IT: ZG_OBERGERICHT S2 2024 2 del 16 ottobre 2024

Regeste

Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung, Erschleichung einer falschen Beurkundung | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SG Kollegial

Erwägungen

E. 1

Die in Art. 399 StPO für die Einlegung der Berufung vorgesehenen zwei Parteihandlungen (Berufungsanmeldung innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteilsdispositivs und Berufungserklärung innert 20 Tagen seit der Zustellung des schriftlich begründeten Urteils) erfolgten von der erbetenen Verteidigung fristgerecht. Nichteintretensgründe gegen die Berufung wurden von den Parteien nicht geltend gemacht.

E. 1.1

bezüglich mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB für alle Tathandlungen vor dem 13. März 2009 (Anklageziffer I.4);

E. 1.2

bezüglich mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB für alle Tathandlungen im Betrag bis zu CHF 300.00 (Anklageziffer I.4);

E. 1.3

bezüglich Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Anklageziffer I.5)." 2. Die Berufung des Beschuldigten B._____ wird teilweise gutgeheissen. 3. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB (Kontokorrent Aktionäre; Anklageziffer 4.3.1) freigesprochen. 4. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen: 4.1 der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB; 4.2 der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB; 4.3 der Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB. 5. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 170.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren. 6. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 9'224.00 und werden dem Beschuldigten im Umfang von vier Fünfteln (CHF 7'379.20) auferlegt. Im Umfang von einem Fünftel (CHF 1'844.80) werden sie auf die Staatskasse genommen. 7. Die erbetene Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin F._____, wird für ihre Bemühungen im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren mit CHF 3'061.90 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens

betragen CHF 6'000.00 Entscheidungsbüher CHF 170.00 Zeugenentschädigung CHF 40.00 Auslagen CHF 6'210.00 Total und werden im Umfang von zwei Dritteln (CHF 4'140.00) dem Beschuldigten auferlegt. Im Umfang von einem Drittel (CHF 2'070.00) werden sie auf die Staatskasse genommen.

Seite 40/40 9. Die erbetene Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin F. _____, wird für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 2'000.00 (inkl. MWST und Spesen) aus der Staatskasse entschädigt. 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 11. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwältin A. _____ - erbetene Verteidigung, Rechtsanwältin F. _____ (zweifach, für sich und den Beschuldigten) - Strafgericht des Kantons Zug, Einzelgericht - Gerichtskasse (im Dispositiv) sowie nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug II. Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

E. 1.4

Eine zivilrechtliche Treuepflichtverletzung als Verwaltungsrat, welche wie vorliegend finanzielle Auswirkungen in Form von Vermögensabflüssen zum Nachteil der Gesellschaft nach sich zieht, beinhaltet keinen strafrechtlichen Vorwurf. Erst ein dadurch vorsätzlich bewirkter Vermögensschaden könnte eine ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB begründen. Allerdings sind Hinweise auf solche zivilrechtlichen Treuepflichtverletzungen im Rahmen des Untersuchungs- und Ermittlungsverfahrens ein schlüssiger Aus-

Seite 37/40 gangspunkt für eine Strafuntersuchung betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung. Bereits aufgrund der umfangreichen Selbstkontrahierungen hatte die Staatsanwaltschaft ausreichend Anlass im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts, den Sachverhalt zu untersuchen. Dieser Tatverdacht wurde dadurch im Verlauf der Untersuchung bestärkt, dass der Beschuldigte im Rahmen einer unzulässigen Selbstkontrahierung effektiv ein höheres Einkommen als der Mitaktionär G. _____ bezogen hatte. Die Staatsanwaltschaft war in diesem Sinne auch befugt, Anklage zu erheben, damit der Sachverhalt zumindest erstinstanzlich verbindlich durch ein Gericht beurteilt werden konnte. Nach Art. 426 Abs. 2 StPO trägt der Beschuldigte somit trotz eines Freispruchs in diesem Punkt die entsprechenden Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens. Eine Entschädigung für diesen teilweisen Freispruch muss aus den gleichen Gründen gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO verweigert werden.

E. 1.5

Betreffend das Quellensteuerkontokorrent sowie die Zahlungen im Jahr 2016 als Teil der Vorwürfe im Zusammenhang mit den Kontokorrentkrediten lässt sich zudem keine vernünftige Ausscheidung der damit verbundenen Kosten vornehmen. Es handelt sich dabei um einen Sachverhaltskomplex, welcher sowohl im Rahmen der Untersuchung wie

auch im Rahmen der Verteidigung kaum erwähnt wurde. Es rechtfertigt sich deswegen insgesamt nicht, den Kostenspruch der Vorinstanz abzuändern. Dies ist auch vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte bei den beiden Nebensachverhalten die Grundlage für eine Strafverfolgung aufgrund von fehlerhaften Verbuchungen der Positionen selbst setzte, angemessen. Unter dieser Prämisse ist der erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsspruch, welcher auf einer ansonsten unbestrittenen Kostenauflegung im Umfang von vier Fünfteln basiert, und anordnet, die Verteidigung im Umfang von einem Fünftel zu entschädigen, zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren

E. 1.5.1

Die Aussage des Beschuldigten, dass die im Aktienbuch genannte Adresse von G. _____ nicht mehr aktuell gewesen sei, ist korrekt. Im Aktienbuch war die Adresse von G. _____ im Jahr 2006 vermerkt. Aktenkundig ist indessen aber auch, dass die H. _____ AG neben dem Beschuldigten mit G. _____ nur über einen weiteren Mitaktionär verfügte und der Beschuldigte bis ins Jahr 2016 jeweils Kenntnis von den wechselnden Adressen von G. _____ erhielt und dessen Adresse im Aktienbuch nie nachführte (act. 4/1 und act. 4/55 Ziff. 2; act. 4/35).

E. 1.5.2

Der Beschuldigte reichte eine Adressermittlung zu den Untersuchungsakten, welche L. _____ am 16. November 2017 in Auftrag gab. Demnach habe sich G. _____ von seinem Wohnsitz in Deutschland nach Singapur abgemeldet (act. 2/169). Das darauf aufbauende Argument des Beschuldigten bezieht sich somit auf eine Adressermittlung, welche ein Gläubiger von G. _____ mehr als ein Jahr vor der Kapitalerhöhung vom tt.mm.2019 in Auftrag gegeben hatte. Nicht nur besteht eine erhebliche zeitliche Distanz zwischen der Adressabklärung und der Kapitalerhöhung. Zu würdigen ist auch, dass ein Gläubiger von G. _____ nicht über eine vergleichbare Nähe zu diesem verfügt, wie ein Geschäftspartner und hälftiger Mitaktionär der gemeinsamen Gesellschaft. Mit der entsprechenden Adressaufkunft ist mithin nicht belegt, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung im März 2019 nicht wusste, wo G. _____ wohnte oder wie dieser hätte kontaktiert werden können.

E. 1.5.3

Bis unmittelbar vor der Kapitalerhöhung am tt.mm.2019 stand der Treuhänder J. _____ im Kontakt mit G. _____ und verfügte über dessen postalische Anschrift in Polen, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse. J. _____ und G. _____ korrespondierten mit Briefen vom 14. Januar 2019 (act. 4/5), 24. Januar 2019 (act. 4/6), 3. März 2019 (act. 4/7) und 22. März 2019. In seinen Schreiben erwähnte J. _____ mehrfach, dass er wegen den Anfragen von G. _____ betreffend die treuhänderisch gehaltene Gründungsaktie der H. _____ AG jeweils telefonisch Rücksprache mit dem Beschuldigten genommen habe. Es ist im Rahmen dieser Rückfragen lebensnah davon auszugehen, dass J. _____ dem Beschuldigten den Grund für die telefonische Kontaktaufnahme, nämlich die briefliche Korrespondenz mit G. _____, mitteilte. Es ist damit weder überzeugend noch glaubhaft, wenn sich der Beschuldigte auf den Standpunkt stellt, er habe damals keinen Kontakt zu G. _____ aufnehmen können. So sieht auch der Zeuge J. _____, trotz fehlender konkreter Erinnerung, diese Möglichkeit als naheliegend an. Zumindest erinnerte er sich, dass ihm der Beschuldigte mitgeteilt habe, dass G. _____ in Polen wohne (OG GD 10 S. 6 Ziff. 25). Gesamthaft gewürdigt sprechen die Umstände dafür, dass

der Beschuldigte sich gerade aufgrund der Erkundigungen von G._____ bei J._____ betreffend die treuhänderisch gehaltene Gründeraktie (und dessen so offengelegten neuen Interesses an der H._____ AG) entschlossen hatte, sich mittels einer Kapitalerhöhung klandestin die Mehrheit der Aktienanteile der H._____ AG zu beschaffen. Denn wie der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung ausführte, begann "der Krieg" mit G._____ schon einige Zeit vorher im Jahr 2016 (OG GD 10 S. 22 Ziff. 72).

E. 1.5.4

Nicht korrekt kann die Aussage des Beschuldigten bei der Vorinstanz sein, wonach er J._____ wegen der Adresse von G._____ angefragt habe. Hätte er dies getan, wäre es naheliegend, dass J._____ eine Adresse hätte nennen können, denn dieser stand seit Seite 28/40 Januar 2019 in brieflichen und telefonischen Kontakt mit G._____. Entsprechend konnte J._____ auch nicht bestätigen, dass der Beschuldigte ihn damals wegen der Adresse von G._____ angefragt habe (OG GD 10 S. 7 Ziff. 30). Die entsprechenden Ausführungen des Beschuldigten bei der Vorinstanz erscheinen mithin als Schutzbehauptungen.

E. 1.6

Gesamthaft gewürdigt ist erstellt, dass der Beschuldigte in der Lage gewesen wäre, die veraltete Adresse von G._____ im Aktienbuch der H._____ AG nachzuführen und die Einladung zur Generalversammlung statutenkonform entweder brieflich oder per E-Mail an die bekannten Kontaktdaten von G._____ zuzustellen. Die stattdessen vorgenommene Publikation der Einladung zur Generalversammlung im SHAB hatte vorliegend einzig eine Feigenblattfunktion, denn der Beschuldigte konnte ohne weiteres davon ausgehen, dass der effektiv in Polen wohnhafte G._____ diese nicht rechtzeitig zur Kenntnis nehmen würde. Der Beschuldigte kann sich mithin in subjektiver Hinsicht nicht darauf berufen, dass er gutgläubig versucht habe, G._____ mangels einer bekannten Anschrift mittels SHAB-Publikation auf die Generalversammlung aufmerksam zu machen. 2. Rechtliches

E. 2

Die Verteidigung beantragte die Gutheissung der Berufung bei gleichzeitiger "Gutheissung der Dispositiv Ziffer 1 des Urteilspruchs" (OG GD 2 S. 2 Ziff. 1). Sie beantragte einen Freispruch des Beschuldigten von den Vorwürfen der ungetreuen Geschäftsbesorgung, der Urkundenfälschung und des Erschleichens einer falschen Beurkundung. Der Antrag der Verteidigung kann nur so verstanden werden, dass das Urteil vom 13. März 2024 bis auf die erfolgten Verfahrenseinstellungen in Dispositivziffer 1 aufzuheben und der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen sei. Folglich sind die Verfahrenseinstellungen, mangels einer Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft, in Rechtskraft erwachsen. Dies ist im Urteilsdispositiv festzuhalten. Die weiteren Punkte des vorinstanzlichen Urteils wurden angefochten. Es gilt diesbezüglich, insbesondere betreffend den Sanktionspunkt, das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO. Über die Kostenfolgen ist gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO im Berufungsurteil von Amtes wegen neu zu entscheiden.

E. 2.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat,

einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (Art. 436 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Die Entscheidgebühr im Berufungsverfahren ist auf CHF 6'000.00 festzusetzen (§ 24 Abs. 1, 23 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege; BGS 161.7; KoV OG). Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Berufungsanträgen im Schuld- und Sanktionspunkt zumindest teilweise. Allerdings mussten substantielle Schuldsprüche betreffend das Nachtragssalär und die Kapitalerhöhung vom tt.mm.2019, welche insgesamt den Freispruch deutlich überwiegen, bestätigt werden. Auch mit seinen Anträgen auf Absehen von einer Bestrafung gestützt auf Art. 52-54 StGB unterlag der Beschuldigte. Die Sanktion

Seite 38/40 fiel indessen tiefer aus als bei der Vorinstanz. Gesamthaft gewürdigt unterliegt der Beschuldigte deutlich mehr als hälftig. Er trägt daher die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von zwei Dritteln.

E. 2.3

Der Entschädigungsspruch folgt vorliegend dem Kostenspruch. Für eine Anwendung von Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO (i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO) besteht mangels Kausalität zwischen der Treuepflichtverletzung und dem Berufungsverfahren kein Spielraum. Die Verteidigung ist im Umfang von einem Drittel für ihre angemessenen Bemühungen im Berufungsverfahren zu entschädigen.

E. 2.3.1

Ein Kapitalerhöhungsbericht, mitsamt den Erläuterungen zu den Bezugsrechten nach Art. 652e OR, führt im Rahmen der Kapitalerhöhung zu einer Prüfung durch das Handelsregisteramt und einem anschliessenden Eintrag des erhöhten Aktienkapitals im Handelsregister. Eintragungen im Handelsregister müssen dabei wahr sein (aArt. 26 HRegV bzw. Art. 929 OR). Sie haben Urkundenqualität (BGE 81 IV 238 E. 3a), was bedeutet, dass sie vollen Beweis der darin behaupteten Tatsachen erbringen (Art. 9 ZGB). Das Gesetz schreibt den im Handelsregister enthaltenen Tatsachen damit grundsätzlich eine erhöhte Glaubwürdigkeit zu.

E. 2.3.2

Die Prüfungspflichten des Handelsregisteramtes richten sich dabei nach dem Leitgedanken der Gesetzmässigkeit des Eintrags (BGE 114 II 68 E. 2). Daraus folgt, dass Kapitalerhöhungsberichte über Kapitalerhöhungen, die inhaltlich nicht mit den Beschlüssen der Generalversammlung übereinstimmen, nicht im Handelsregister eintragen werden dürfen (vgl. Böckli, a.a.O. § 2 N. 58). Das Handelsregisteramt muss mithin im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung sicherstellen, dass nur gesetzmässige Transaktionen den öffentlichen

Glauben des Handelsregisters geniessen können. Entsprechend garantiert das Gesetz, dass die Tatsachen, welche im Handelsregister eingetragen werden, gesetzmässig und wahr sind (bzw. sein sollten).

E. 2.3.3

Das Handelsregister muss sich dabei bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe zwingend auf die Richtigkeit des Kapitalerhöhungsberichts verlassen können. Denn nur wenn ein Kapitalerhöhungsbericht inhaltlich wahr ist, kann geprüft werden, ob dieser dem Generalversammlungsbeschluss entspricht. Deswegen erhält ein Kapitalerhöhungsbericht durch die Tatsache, dass der Kapitalerhöhungsvorgang durch das Handelsregister geprüft, eingetragen und mittels Publikation öffentlich gemacht wird, eine erhöhte Glaubwürdigkeit. Bei dieser Ausgangslage kommt der von Gesetzes wegen im Kapitalerhöhungsbericht enthaltenen Erklärung des Verwaltungsrats, wie die Bezugsrechte bei der Kapitalerhöhung gehandhabt wurden, bereits von Gesetzes wegen im Rechtsverkehr eine erhöhte Glaubwürdigkeit zu. Das unwahre Darstellen der tatsächlichen Situation betreffend die Bezugsrechte in einem

Seite 30/40 Kapitalerhöhungsbericht ist somit keine einfache schriftliche Lüge. Der objektive Tatbestand der Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB ist damit erstellt.

E. 2.4

Die Verteidigung reichte eine Honorarnote ein und beantragte die Zusprechung eines Honorars von CHF 6'422.00. Eine Stundenabrechnung legte die Verteidigung nicht bei (OG GD 10/2/1). Gemäss § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Anwaltstarif (BGS 163.4; AnwT) richtet sich die Entschädigung der erbetenen Verteidigung in einem Strafverfahren nach § 14 Abs. 3 AnwT. Diese Regelung legt fest, dass der Anwalt oder die Anwältin eine spezifizierte Aufstellung der verrechneten Stunden erstellen muss. Wird keine solche Rechnung eingereicht, kann das Honorar nach Ermessen festgesetzt werden. Der Sinn und Zweck der Bestimmung liegt darin, dass die rechtsanwendenden Behörden überprüfen können, ob die geltend gemachten Aufwendungen angemessen sind. Wird in der Honorarrechnung wie vorliegend pauschal aufgeführt, die 27 Stunden Aufwand würden sich auf Aktenstudium, Berufungsanmeldung, Berufungserklärung, Korrespondenz, Plädoyer und Teilnahme an der Verhandlung beziehen, so wird dadurch eine Überprüfung der Honorarnote durch die rechtsanwendende Behörde verhindert. Damit tritt die Rechtsfolge von § 14 Abs. 3 AnwT ein und das Honorar kann nach Ermessen festgelegt werden. Angemessen ist angesichts der kurzen Berufungsverhandlung, den materiell übersichtlichen Vorwürfen sowie den wenig substanziellen Einwendungen ein Honorar von CHF 6'000.00 (inkl. MWST und Spesen). Der Beschuldigte ist mithin im Umfang von CHF 2'000.00 zu entschädigen. Dieser Betrag wird gestützt auf Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 3 StPO direkt der erbetenen Verteidigung zugesprochen, unter Vorbehalt der Abrechnung mit dem Klienten.

Seite 39/40 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Einzelgericht, vom

E. 2.5

Eine Sanktion von 150 Strafeinheiten ist damit tat- und täterangemessen. Nach dem alten Sanktionenrecht, welches im Jahr 2011 zum Zeitpunkt der Straftat galt, konnte in Fällen

wie dem vorliegenden eine Freiheitsstrafe nur in Ausnahmesituationen ausgesprochen werden (aArt. 34 Abs. 1, aArt. 40 Abs. 1 StGB, aArt. 41 Abs. 1 StGB). Nach dem neuen, ab dem 1. Januar 2018 geltenden Recht, ist eine Geldstrafe und eine Freiheitsstrafe möglich (Art. 34 Abs. 1 StGB). Im konkreten Fall sind u.a. auch wegen der langen Zeitdauer, welche seit der Straftat vergangen ist, keine besonderen Merkmale erkennbar, welche eine Freiheitsstrafe als zweckmässig oder angemessen erscheinen lassen würden. Auch in spezialpräventiver Hinsicht erscheint eine Freiheitsstrafe nicht als notwendig, um den gesellschaftlich gut integrierten Beschuldigten von weiteren Straftaten abzuhalten. Gestützt auf diese Erwägungen sowie aufgrund des grundsätzlichen Vorrangs der Geldstrafe vor einer Freiheitsstrafe (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1) wäre bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung auch nach dem neuen Recht auf eine Geldstrafe zu erkennen. Da eine Ausnahmekonstellation nach aArt. 41 Abs. 1 StGB nicht vorliegt und sich eine Freiheitsstrafe weder unter dem alten noch unter dem neuen Recht aufdrängt, erweist sich unter dem Aspekt der Einzelstrafe weder das alte noch das neue Recht als milder. Allerdings gilt zu erwägen, dass im Rahmen der Gesamtstrafenbildung das zum Zeitpunkt des Berufungsurteils geltende neue Recht deutlich milder ist, da nur noch eine Geldstrafe bis maximal 180 Tagessätzen zulässig ist. Deswegen ist im Rahmen einer Gesamtschau das neue Recht milder und gelangt zur Anwendung (Art. 2 Abs. 2 StGB). Die Sanktion für die ungetreue Geschäftsbesorgung beträgt mithin 150 Tagessätze Geldstrafe. 3. Urkundenfälschung und Erschleichen einer falschen Beurkundung.

E. 2.6

Dass die unwahre Tatsache der Wahrung der Bezugsrechte nicht im Handelsregisterauszug der H._____ AG gemäss Art. 45 Abs. 2 HRegV ausgewiesen wird, ist rechtlich irrelevant. Wesentlich ist, dass die gesamte Kapitalerhöhung vom tt.mm.2019, vergleichbar wie bei den Fällen einer Scheinliberierung (vgl. Boog, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 253 StGB N. 12), nicht gültig und damit nicht eintragungsfähig war. Einträge im Handelsregister haben dabei, wie dargelegt, Urkundenqualität (BGE 81 IV 238 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 6B_455/2008 vom 26. Dezember 2008 E. 2.2.2). Folglich hätte der Ausweis eines Aktienkapitals von CHF 101'000.00 der H._____ AG nicht durch Eintragung im Handelsregister beurkundet werden dürfen.

Seite 31/40

E. 2.7

Der Vollständigkeit halber ist hinzuzufügen, dass auch erstellt ist, dass das Handelsregister bzw. die zuständigen Handelsregistermitarbeitenden die Hintergründe der Kapitalerhöhung vom tt.mm.2019 nicht kennen konnten und nicht wussten, dass der Kapitalerhöhungsbericht bezüglich der Bezugsrechte eine Unwahrheit enthielt. Sie wurden wie dargelegt im Rahmen ihrer Prüfung der Transaktion getäuscht und trugen deswegen eine Kapitalmutation im Handelsregister ein, obwohl diese effektiv nicht hätte eingetragen werden dürfen. Der objektive Tatbestand des Erschleichens einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB ist damit erstellt.

E. 2.8

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte, wie bereits dargelegt, wissentlich und willentlich. Insbesondere wollte er trotz Missachtung der Bezugsrechte eines Aktionärs das neue Aktienkapital von CHF 101'000.00 im Handelsregister eintragen, um die Aktienmehrheit an der H._____ AG zu erlangen. Sein Handlungsplan basierte dabei auf

einer Täuschung des Handelsregisters zur Eintragung einer gesetzeswidrigen und damit unwahren Kapitalerhöhungsvorgangs. Der objektive und subjektive Tatbestand des Erschleichens einer falschen Beurkundung ist erstellt. Der Beschuldigte ist mithin auch des Erschleichens einer falschen Beurkundung nach Art. 253 StGB schuldig zu sprechen. Zwischen Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) und dem Tatbestand des Erschleichens einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) besteht Realkonkurrenz, auch wenn die Täuschung mittels der gleichen unwahren Urkunde vorgenommen wurde (BGE 107 IV 128 E. 3b).
IV. Sanktion 1. Ausgangslage Die Vorinstanz legte die rechtlichen Vorgaben und Grundsätze der Strafzumessung korrekt dar (OG GD 1 E. V.1. S. 57-59). Darauf kann verwiesen werden. 2. Qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung

E. 3

Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Notwendig ist dies aber nur dann, wenn die zusätzlich erhobenen Beweise den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1 m.H.).

E. 3.1

Der Beschuldigte wird der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen. Diese Straftat wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. In objektiver Hinsicht hebelte der Beschuldigte mittels eines unwahren Kapitalerhöhungsberichts die gesetzlich zwingenden Bezugsrechte seines Mitaktionärs G._____ aus. Im Gegensatz zu anderen Fallkonstellationen verletzte er keine gesetzlichen Kapitalschutzvorschriften (bspw. bei schwindelhaften Sacheinlage- oder Verrechnungsliberierungen) und bewirkte beim Publikum keinen unwahren Eindruck über das effektive Aktienkapital einer juristischen Person. Er tangierte somit keine Gläubigerinteressen. Bereits aus diesem Umstand ergibt sich, dass vorliegend die Auswirkungen auf das geschützte Rechtsgut, nämlich Treu und Glauben im Rechtsverkehr, eher begrenzt sind. Zu Gunsten des Beschuldigten spricht auch, dass er keine Urkunde verfälscht hat, sondern im Sinne der Tatbestandsvariante der Falschbeurkundung eine rechtserhebliche Tatsache falsch ausgewiesen hat. Dies wiegt regelmässig von der Tatschwere her etwas geringer als eine Abänderung bzw. Verfälschung einer Urkunde (bzw. eine Urkundenfälschung i.e.S.). Die objektive Tatschwere ist insgesamt als sehr leicht bis leicht zu taxieren. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, was neutral zu bewerten ist. Wie die Vorinstanz korrekt festgestellt hat, sind die Handlungen des Beschuldigten betreffend die Kapitalerhöhung vom tt.mm.2019 zwar dreist. Sie hinterlassen indessen aber auch einen unbeholfenen Eindruck, weswegen sich die subjektive Tatkomponente letztlich neutral auswirkt. Insgesamt wiegt das Tatverschulden sehr leicht bis leicht. Dies rechtfertigt eine Ansetzung der Sanktion im untersten Bereich des ordentlichen Strafrahmens. Eine Sanktion von 120 Strafeinheiten ist tatangemessen. Die Sanktion ist dabei als Geldstrafe auszusprechen.

Seite 34/40

E. 3.1.1

Der Beschuldigte gab zu den verfahrensgegenständlichen Kontokorrentkrediten zu Protokoll, dass er mit G._____ im Jahr 2007 vereinbart habe, dass sie je Darlehen von

bis zu CHF 500'000.00 von der H. _____ AG beziehen dürften. Es sei eine Rückzahlung über Lohn und Gehälter angedacht gewesen. Diese sei nicht erfolgt, weil zu wenig Lohn und Gehälter hätten ausbezahlt werden können. Es habe bei ihnen zu dieser Zeit kein Wunsch bestanden, die Kontokorrentschulden zu bedienen (act. 21/15 Ziff. 42-43). Er hätte die Kontokorrentschuld aufgrund von zukünftigen Löhnen und Gehältern zurückführen können. Bei G. _____ sei dies nicht mehr möglich gewesen, da er ab ca. 2012 oder 2013 nicht mehr gearbeitet habe und keinen Lohn mehr zugute gehabt habe (act. 21/18 Ziff. 48 f.). Der Beschuldigte gab zu Protokoll, dass er auch rückzahlungswillig gewesen sei. So habe er im Jahr 2014 eine Einlage über CHF 100'000.00 erbracht und es habe damals kein Anlass bestanden, noch mehr zurückzuzahlen (act. 21/19 Ziff. 53). Eine Wertberichtigung der Kontokorrentschuld sei nicht erfolgt, weil er die Erwartung gehabt habe, dass die Geschäfte wieder anlaufen würden (act. 21/20 Ziff. 55). G. _____ habe im Jahr 2016 CHF 50'000.00 vom Konto bezogen, weswegen die H. _____ AG im gleichen Jahr einen Auftrag nicht mehr erfüllen können (act. 21/22 Ziff. 65; OG GD 10 S. 17 Ziff. 43 f.). Die Quellensteuer habe er separat gebucht, weil er und G. _____ vereinbart hätten, dass beide gleich viel Geld ausbezahlt erhalten würden (act. 21/15 Ziff. 41). An der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass sich G. _____ faktisch aus der Firma zurückgezogen habe, weswegen er dessen Arbeiten erledigt habe. Er habe G. _____ jeweils am Jahresende einen Lohnausweis ausgestellt. Dieser habe den Jahresabschluss und auch die Post gesehen und habe auch Unterlagen mitgenommen. Die Quellensteuerforderungen seien G. _____ bekannt gewesen. Die Bonuszahlungen seien anhand des Betriebsergebnisses festgelegt worden (OG GD 10 S. 11 ff.).

E. 3.1.2

G. _____ sagte als Auskunftsperson aus, dass er keine Ahnung gehabt habe, was verbucht worden sei. Ihm seien die Erträge im Zusammenhang mit den Aufträgen bekannt gewesen, aber keine Details. Er habe teilweise Kreditkartenabrechnungen gesehen. Er habe auch Spesenrechnungen eingereicht, welche seines Wissens über die H. _____ Schweiz Seite 10/40 abgerechnet worden seien. Im Jahr 2006 habe er einmal etwas (d.h. Buchhaltung oder Jahresrechnung) gesehen, ansonsten nicht (act. 22/3 Ziff. 10). Er habe dann erst ca. 2016-2018 Einsicht in die Buchhaltung erhalten (act. 22/5 Ziff. 13). Er habe nicht gewusst, dass die Quellensteuer in einem separaten Kontokorrent gebucht worden sei. Der Beschuldigte habe ihm mitgeteilt, dass er sich wegen der Quellensteuer jeweils mehr Geld ausbezahlt habe (act. 22/4 Ziff. 11, Ziff. 12). Ansonsten sei betreffend Quellensteuer nichts abgemacht gewesen (act. 22/4 Ziff. 12). Er sei nicht willens oder fähig gewesen, seine Kontokorrentschulden zurückzuzahlen, zumal er davon nichts gewusst habe (act. 22/30 Ziff. 36). Die CHF 50'000.00 habe er im Jahr 2016 ab dem Konto der H. _____ AG abgezogen, die Gelder seien von einer Gesellschaft namens K. _____ überwiesen worden (act. 22/32 Ziff. 41).

E. 3.1.3

Der Zeuge J. _____ gab zu Protokoll, dass der Beschuldigte die Verbuchungen im Buchungssystem der H. _____ AG vorgenommen habe. Es sei beim Jahresabschluss, mit Ausnahme von Rückstellungen und Abschreibungen, schon alles vom Beschuldigten verbucht gewesen. Er wisse nicht mehr, ob beim Jahresabschluss 2010 das Nachtragssalär ein Thema gewesen sei (OG GD 10 S. 4). Er habe G. _____ bei der Gründung der Gesellschaft und einmal in den Geschäftsräumlichkeiten der H. _____ AG gesehen. Er habe

keinen Kontakt mit ihm gehabt. Er glaube, es habe keinen speziellen Mechanismus bei der H._____ AG gegeben, um den Bonus festzulegen, vermutlich habe sich dies aus steuerlichen Gründen nach dem Betriebsergebnis gerichtet (OG GD 10 S. 5).

E. 3.2

Der Beschuldigte wird des Erschleichens einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB schuldig gesprochen. Diese Straftat wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Wesentlich ist dabei, dass durch das Einreichen des Kapitalerhöhungsberichts zwar das Handelsregister im Rahmen seiner Prüfung der Gesetzmässigkeit des Vorgangs getäuscht wurde. Erneut war indessen die Tatsache, welche unwahr beurkundet wurde, vergleichsweise von untergeordneter Bedeutung im Rechtsverkehr. Wie dargelegt, hatte die Eintragung der Transaktion im Handelsregister primär Auswirkungen auf den Mitaktionär G._____, der bei einem rechtmässigen durch ihn kontrollierten Aktienanteil mit einem Nominalwert von CHF 50'000.00 zu Unrecht zum Minderheitsaktionär der H._____ AG wurde. Darüber hinaus bestand keine erhebliche Gefahr für den Rechtsverkehr, zumal das liberierte Kapital der H._____ AG gemäss Handelsregister tatsächlich den liberierten Beträgen entsprach. Deswegen ist die objektive Tatschwere erneut im sehr leichten bis leichten Bereich anzusetzen. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich, was neutral zu bewerten ist. Es bleibt damit bei einem sehr leichten bis leichten Tatverschulden, weswegen eine Sanktion von 120 Strafeinheiten tatangemessen ist. Die Sanktion ist dabei als Geldstrafe auszusprechen.

E. 3.2.1

Die H._____ AG wurde am tt.mm.2005 mit einem Aktienkapital von CHF 100'000.00, welches von G._____ aufgebracht wurde, gegründet. Der Beschuldigte war seit der Gründung und insbesondere im Tatzeitraum gemäss der Anklage von 2009 bis 2016 der einzige Verwaltungsrat der H._____ AG. G._____ war seit der Gründung bis am 26. September 2016 als Direktor mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen. Betreffend Aufgabenteilung ist unbestritten, dass G._____ die technischen Aspekte der Geschäftsführung abdeckte, während der Beschuldigte für Finanzen und Buchhaltung zuständig war (act. 21/3 Ziff. 7).

E. 3.2.2

Von G._____ ist ein Arbeitsvertrag mit der H._____ AG aktenkundig. Demnach wurde er zu einem Basislohn von CHF 98'800.00 brutto, aufgeteilt in 13 Monatslöhne, angestellt. Laut dem Arbeitsvertrag konnte G._____ am Bonusplan partizipieren, wobei kein Anspruch auf Bonuszahlungen bestehen würde (act. 20/305 ff.). Ein Arbeitsvertrag des Beschuldigten ist nicht aktenkundig. Gemäss G._____ sei der Beschuldigte allerdings zu gleichen Konditionen bei der H._____ AG angestellt worden (act. 22/3 Ziff. 8). Der Beschuldigte sagte erst aus, er könne sich an die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags zu gleichen Konditionen wie G._____ nicht erinnern (act. 21/4 Ziff. 10). An der Schlusseinvernahme bestätigte er indessen, dass er einen gleich lautenden Arbeitsvertrag ausgestellt habe (HD 4/6 Ziff. 21). Der Beschuldigte bestätigte ferner konstant und in Übereinstimmung mit den Aussagen von G._____, es sei vereinbart worden, dass er und G._____ grundsätzlich gleich hohe Lohn- und Bonuszahlungen erhalten würden (act. 21/59 Ziff. 51).

E. 3.2.3

Die Lohn- und Bonuszahlungen an den Beschuldigten und an G._____ erfolgten im Tatzeitraum im Wesentlichen über Kontokorrente. Sowohl der Beschuldigte als auch G._____ belasteten das Geschäftskonto der H._____ AG unter dem Jahr mit Auslagen, Überweisungen und Barbezügen. Die Bezüge des Beschuldigten und von G._____ erfolgten willkürlich und ohne feststellbares Muster. Die Bezüge, zusammen mit weiteren Bankkontobelastungen über die Bankkarten, wurden unter dem Jahr fortlaufend in die Konten 2511 (Kontokorrent G._____) und 2512 (Kontokorrent B._____) eingebucht. Sofern Auslagenabrechnungen eingereicht und damit Geschäftsspesen nachgewiesen werden konnten, erfolgte eine Ausbuchung des entsprechenden Betrags aus dem jeweiligen Kontokorrent. Per Ende des Jahres wurde anschliessend jeweils der Bruttolohn (welcher effektiv auch die vom Beschuldigten einseitig festgelegten Bonuszahlungen beinhaltet) gegengebucht und die von der Gesellschaft zu tragenden Sozialabgaben aufgerechnet, so dass sich der in der Buchhaltung genannte Endbetrag der beiden Aktionärskontokorrente ergab (vgl. bspw. act. 2/230/R).

E. 3.2.4

Aus der Buchhaltung der H._____ AG ergibt sich, dass die mündliche Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten und G._____, d.h. gleicher Lohn und gleicher Bonus, nicht immer wie vereinbart umgesetzt wurde. Der Beschuldigte konnte gemäss den Buchhaltungsauswertungen der Polizei zwischen 2005 und 2011 durchschnittlich über ein Nettoeinkommen von CHF 285'337.00 pro Jahr verfügen. Die in der Buchhaltung vermerkten Lohn- und Bonuszahlungen an G._____ machten hingegen zwischen 2005 und 2011 nur durchschnittlich CHF 171'982.60 pro Jahr aus (vgl. act. 10/3).

E. 3.2.5

Gemäss der Buchhaltung der H._____ AG unterscheiden sich die verbuchten Lohn- und Bonuszahlungen sowie die aufgelaufenen Veränderungen der Kontokorrente von G._____ und des Beschuldigten in den anklagerelevanten Jahren 2009, 2011, 2012 und 2016 wie folgt (vgl. act. 10/3 und OG GD 1 E. IV.3 S. 50): Jahresrechnung 2009: Der Beschuldigte bezog gemäss der Buchhaltung der H._____ AG CHF 10'000.00 mehr Lohn und Bonus als G._____. Unter Einbezug des Quellensteuerkontokorrents bezog G._____ um CHF 14'581.10 höhere Kontokorrentkredite als der Beschuldigte. Jahresrechnung 2011: Der Beschuldigte bezog CHF 231'171.00 mehr Lohn und Bonus als G._____. Unter Einbezug des Quellensteuerkontokorrents bezog der Beschuldigte zudem um CHF 49'338.65 höhere Kontokorrentkredite als G._____. Jahresrechnung 2012: Der Beschuldigte bezog gemäss der Buchhaltung der H._____ AG CHF 17'300.00 mehr Lohn und Bonus als G._____. Unter Einbezug des Quellensteuerkontokorrents bezog der Beschuldigte zudem um CHF 19'870.50 höhere Kontokorrentkredite als G._____. Jahresrechnung 2016: Der Beschuldigte und G._____ bezogen einen gleich hohen Lohn und Bonus. Unter Einbezug des Quellensteuerkontokorrents bezog G._____ um CHF 80'645.10 höhere Kontokorrentkredite als der Beschuldigte.

E. 3.2.6

Aus dem vom Beschuldigten gewählten Mechanismus der willkürlichen Vorbezüge mit der anschliessenden Abrechnung der Spesen und der Verrechnung des Lohn- und Bonusanspruchs (wobei die Differenz als Kontokorrentschuld verbucht wurde) ergibt sich, dass die

Aussage von G._____, wonach er keinen Überblick über die finanziellen Angelegenheiten, die Verbuchung und die gegenseitigen Bezüge gehabt habe, überzeugend und schlüssig ist. Zwar verfügte G._____ über eine Einzelzeichnungsberechtigung und hatte Zugriff auf die Bankkonten der H._____ AG. Gemäss den Aussagen des Beschuldigten erhielt er zudem einen Lohnausweis. Dass er darüber hinaus Einsicht in die Einzelbuchungen hatte, ist indessen nicht plausibel. So ergibt sich aus der E-Mail vom 2. Juli 2014, dass G._____ erstmalig von Schulden in der Höhe von ca. CHF 250'000.00 gegenüber der H._____ AG erfahren haben will und monierte, dass seine Spesen seit ca. 2009 nicht mehr gegengerechnet worden seien. Er brachte in der genannten E-Mail seine Überraschung zum Ausdruck, dass der Beschuldigte der Gesellschaft ca. CHF 450'000.00 schulde, und fragte sich, ob er sich an der H._____ AG bedient habe (act. 4/56). Dieser Inhalt der E-Mail wäre kaum nachvollziehbar, wenn G._____, wie vom Beschuldigten behauptet, über die Verbuchungen der H._____ AG im Bilde gewesen wäre. Ebenfalls wäre auch nicht nachvollziehbar, dass G._____ in der genannten E-Mail Vorwürfe gegen den Beschuldigten wegen dessen Kontokorrentschuld erhoben hätte, wenn Kontokorrentbelastungen bis zu CHF 500'000.00 einvernehmlich genehmigt gewesen wären. So sagte der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung nach Vorhalt der E-Mail vom 2. Juli 2014 aus, er habe G._____ das mit den Kontokorrenten damals (d.h. nach Erhalt der E-Mail) erklärt (OG GD 10 S. 14 Ziff. 28). G._____ hatte mithin zumindest bis Juli 2014 keine genauere Kenntnis über die Höhe der jeweiligen buchhaltungsintern abgerechneten Kontokorrente. Die Jahresrechnungen 2006- 2014 wurden ihm zudem erst im Juli 2016 zugesendet (act. 20/1). Es ist überdies auch nicht erstellt, dass G._____ mit Aktionärsdarlehen an den Beschuldigten bis zur Höhe von CHF 500'000.00 einverstanden gewesen wäre. Falls dies der Fall gewesen wäre, hätte er die Höhe der Kontokorrente in der E-Mail vom 2. Juli 2014 nicht moniert. Aus dem gleichen Grund ist es auch plausibel und lebensnah, wenn G._____ zu Protokoll gab, er habe nicht gewusst, dass die von der H._____ AG bezahlten Quellensteuern seinem Aktionärskontokorrent belastet worden seien. Gesamthaft gewürdigt stützt die E-Mail vom 2. Juli 2014 die Aussagen von G._____ in den genannten Punkten.

E. 3.2.7

Gleichfalls ist erstellt, dass G._____ die Lohn- und Bonuszahlungen, welche sich der Beschuldigte selbst per Jahresende ausrichtete (bzw. einbuchte und von seiner Kontokorrentschuld in Abzug brachte), nicht kannte und diese folglich auch nicht genehmigen konnte. Die verbuchten Lohn- und Bonusbezüge des Beschuldigten wichen bereits im Jahr 2006 (allerdings nur, sofern die Position "Fremdarbeiten" ausser Acht gelassen wird, vgl. act. 10/3) und daraufhin auch in den Jahren 2007, 2009, 2010 (allerdings mit dem "Nachtragssalär"), 2012 und 2013 von den mündlichen Vereinbarungen ab, welche der Beschuldigte und G._____ als hälftige Aktionäre der H._____ AG miteinander abschlossen. Insbesondere im Jahr 2011 war der Unterschied von zugesprochenen Boni zwischen dem Beschuldigten und G._____ massiv. Es wäre deswegen zu erwarten gewesen, dass G._____ bereits zu einem früheren Zeitpunkt interveniert hätte, wenn er gewusst hätte, dass sich der Beschuldigte von der H._____ AG effektiv höhere Zuwendungen zusprach, als sie ursprünglich mündlich vereinbart hatten. Die These des Beschuldigten, dass G._____ damals genug

Seite 13/40 Geld verdient und es ihn deswegen nicht interessiert habe, ist nicht überzeugend und keine ausreichende Begründung, von einer mündlichen Vereinbarung abzuweichen.

E. 3.2.8

Gesamthaft gewürdigt ist es erstellt, dass der Beschuldigte ein System schuf, welches auf willkürlichen laufenden Vorbezügen von Geldern der H. _____ AG beruhte. Anstatt den Lohn gemäss dem Arbeitsvertrag abzurechnen und per Ende des Jahres, abhängig vom Jahresergebnis, die Bonuszahlungen transparent festzulegen und auszuführen, verantwortete der Beschuldigte als Verwaltungsrat, dass bei der H. _____ AG jahrelang vorab höhere Bezüge getätigt wurden, als dies vertraglich vereinbart war. G. _____ konnte dabei diese internen Buchungsmechanismen auf den Kontokorrenten im Detail nicht kennen bzw. realisierte erst im Jahr 2014, dass die unter dem Jahr getätigten Vorbezüge (abzüglich Spesenrechnungen) die Lohn- und Bonussummen überschritten.

E. 3.3

Betreffend die Täterkomponente der beiden im Jahr 2019 begangenen Straftaten kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden. Es sind beim Vorwurf der Urkundenfälschung resp. des Erschleichens einer falschen Beurkundung keine täterbezogenen strafzumessungsrelevanten Faktoren ersichtlich, welche die Sanktion senken könnten. Insbesondere liegt weder ein Geständnis noch eine Reuebekundung des Beschuldigten vor. Auch ist bezüglich der beurteilten Urkundendelikte keine justizielle Kooperation ersichtlich, welche eine Strafminderung rechtfertigen könnte. Als Straftat kommt bei beiden Sanktionen einzig eine Geldstrafe in Betracht (Art. 34 Abs. 1 StGB); insbesondere erscheint die Aussprechung einer Freiheitsstrafe nicht als notwendig, um den Beschuldigten von weiterer Delinquenz abzuhalten. Es bleibt damit bei den tat- und täterangemessenen Sanktionen von jeweils 120 Tagessätzen Geldstrafe. 4. Asperation, Tagessatzhöhe, Art des Strafvollzugs 4.1 Die drei ausgesprochenen Geldstrafen von 150, 120 und nochmals 120 Tagessätzen sind vorliegend als Straftat gleichartig, weswegen nach Art. 49 Abs. 1 StGB die Sanktion der schwersten Straftat für die weiteren Straftaten angemessen zu erhöhen ist. Die abstrakten Strafordrohungen sämtlicher Straftaten sind gleich. Die konkret schwerste Sanktion sind mit- hin die 150 Tagessätze für die ungetreue Geschäftsbesorgung. Diese Sanktion bildet die Einsatz- bzw. Erststrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB. Diese ist dabei angemessen aufgrund der Zweit- und Drittstrafe zu erhöhen. Die Urkundenfälschung bzw. die Erschleichung einer falschen Beurkundung stehen dabei weder zeitlich noch sachlich in einem engen Zusammenhang zur ungetreuen Geschäftsbesorgung. Auf der anderen Seite stehen die Urkundenfälschung und die Erschleichung einer falschen Beurkundung in einem sehr engen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander. Gesamthaft gewürdigt rechtfertigt es sich vorliegend, die Einsatzstrafe von 150 Tagessätzen um jeweils einen Drittel der Zweit- und Drittstrafe zu erhöhen. Dies ergibt eine Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB von 230 Tagessätzen.

Seite 35/40 4.2 Auf den 1. Januar 2018 trat eine Gesetzesänderung in Kraft, wonach das Geldstrafenmaximum gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB von 360 auf 180 Tagessätze gesenkt wurde. Diese Gesetzesänderung ist dabei relevant für die Gesamtstrafenbildung, zumal dafür der Urteilszeitpunkt massgeblich ist. Die Anwendung des neuen Rechts führt wie erwähnt bei der Gesamtstrafenbildung für den Beschuldigten zu einem milderem Ergebnis, da 180 Tagessätze trotz einer tat- und täterangemessenen Gesamtstrafe von 230 Tagessätzen nicht überschritten werden dürfen. Die Sanktion ist mithin auf 180 Tagessätze zu senken. 4.3 Die Berechnung der Tagessatzhöhe der Vorinstanz erweist sich auch zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung als noch zutreffend, weswegen auf die

Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (OG GD 1 E. V.3. Ziff. 3.3 S. 63; OG GD 10 S. 10). Der Tagessatz beträgt damit CHF 170.00. Eine Verbindungsbusse ist vorliegend nicht geboten, um den nicht vorbestraften und in geordneten Verhältnissen lebenden Beschuldigten in Zukunft zur Gesetzesnachachtung zu bewegen, zumal ihm mit der Vorinstanz ohne weiteres eine gute Legalprognose gestellt werden kann. Der Vollzug der Geldstrafe ist damit bedingt bei der Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufzuschieben. Der Beschuldigte wurde dabei bereits von der Vorinstanz gemäss Art. 44 Abs. 3 StGB auf die Bedeutung der bedingten Strafe hingewiesen (OG GD 1 E. V.3. Ziff. 3.3 S. 64). 4.4 Kein Raum besteht bezüglich der an der Berufungsverhandlung wiederholten Anträge der Verteidigung auf Absehen von einer Bestrafung nach Art. 52 und 54 StGB (OG GD 10/2 S. 2). Betreffend die rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung dieser Bestimmungen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. V.4. Ziff. 4.1-4.3 S. 64). Es trifft nicht zu, dass eine qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung mit einer Deliktsumme von CHF 150'000.00 sowie die vorliegend begangenen Urkundendelikte Bagatelldelikte haben. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte durch seine Straftaten selbst erheblich betroffen wäre. Das angebliche Verschwinden von G. _____ hat entgegen der Auffassung der Verteidigung keinen Zusammenhang mit den Straftaten des Beschuldigten; weder hat das Verschwinden die Straftaten veranlasst noch kann es diese rechtfertigen. 4.5 Auch eine Anwendung von Art. 53 StGB fällt ausser Betracht. Zwar könnte sich der Beschuldigte wohl auf die vor dem 1. Juli 2019 gültige Fassung der Norm als milderes Recht berufen, welches die Notwendigkeit der Sachverhaltsanerkennung noch nicht im Wortlaut als zwingende Voraussetzung einer Verfahrenseinstellung nannte. Dies ändert indessen nichts an der Beurteilung der Vorinstanz. So war bereits nach dem alten Recht zumindest die Anerkennung der Normverletzung eine Voraussetzung für ein Absehen von einer Bestrafung (BGE 135 IV 12 E. 3.5.3). Dies liegt nicht vor. Zudem fehlt es vorliegend am Nachweis, dass der Beschuldigte alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen. So hat der Beschuldigte, der sich an der Berufungsverhandlung weiterhin auf den Standpunkt stellte, das Nachtragssalär stehe ihm zu, nie behauptet, dass er das zu Unrecht eingebuchte und verrechnete Nachtragssalär der H. _____ AG zurückbezahlt habe (vgl. OG GD 10 S. 10 Ziff. 49 ff.).

Seite 36/40 V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Untersuchungs- und erstinstanzliches Gerichtsverfahren

E. 3.3.1

Unmittelbar vor dem Tatzeitraum, am 31. Dezember 2008, schuldeten der Beschuldigte und G. _____ aufgrund des erwähnten Systems der Vorbezüge der H. _____ AG insgesamt CHF 800'603.00. Die Kontokorrentschuld des Beschuldigten betrug gemäss der Jahresrechnung 2008 CHF 349'004.00; die Kontokorrentschuld von G. _____ belief sich auf CHF 320'038.00. Hinzu kamen verbuchte Schulden von G. _____ im Zusammenhang mit der Quellensteuer in der Höhe von CHF 131'561.00. Die entsprechenden Positionen wurden per 31. Dezember 2008 ohne Wertberichtigungen als Debitoren im Umlaufvermögen der H. _____ AG verbucht (act. 2/37).

E. 3.3.2

Der Stand der Kontokorrente zum Jahresende wurde, soweit ersichtlich, nur bis zum Betrag von CHF 150'000.00 verzinst und den jeweiligen Kontokorrenten belastet (vgl. bspw. act.

24/2/190; act. 24/2/256 etc.). Ferner sind mögliche zukünftige Lohn- und Bonuszahlungen, entgegen der Auffassung des Beschuldigten, keine rechtsgenügende Absicherung seiner aufgelaufenen Kontokorrentschulden. Es handelte sich mithin um nur teilweise verzinst und ungesicherte Kontokorrentschulden.

E. 3.3.3

Die Vorinstanz hat die Kontokorrente "2512 Durchlaufkt. B. _____", "2511 Durchlaufkt. G. _____" und "2520 Quellensteuer G. _____" analysiert und, unter Berücksichtigung der eingestellten Sachverhalte (d.h. Transaktionen vor dem 13. März 2009, Beträge unter CHF 300.00), die Veränderungen der drei Kontokorrentkonten pro Jahr ermittelt. Die zutreffenden Auflistungen der Vorinstanz wurden von den Parteien nicht in Frage gestellt, so dass darauf verwiesen werden kann (OG GD 1 E. IV.3 S. 50; mit Ergänzung der Summen der Jahre 2009-2016):

Jahr	2512 Durchlaufkt. B. _____	2511 Durchlaufkt. G. _____	2520 Quellenst. G. _____
2009	6'987.61	-1'248.57	22'817.25
2010*	28'556.29	62'298.42	-202'581.48
2011	22'700.00	-117'583.06	61'840.71
2012	-18'863.35	12'502.05	55'479.41
2013	30'123.13	-10'252.64	0.00
2014	19'870.49	-57'853.38	32'747.41
2015	12'981.25	-12'124.72	

Seite 14/40
2014 -130'005.33 56'064.45 0.00 -73'940.88 2015 -41'022.23 15'044.55 0.00
-25'977.68 2016 -27'645.08 53'000.00 0.00 25'354.92 Veränderungen 2009-2016
-95'276.15 -76'089.63 71'000.55 -100'365.23 (*Jahr 2010; Hinweis: Die Zunahme um CHF
62'298.42 im Jahr 2010 [nicht Teil der Anklage] beinhaltet die un- rechtmässige
Verringerung des Kontokorrents um CHF 150'000.00 mittels des "Nachtragssalär", vgl.
dazu, E. II.5)

E. 3.3.4

Die wesentlichen Eigenkapitalkennzahlen der hinsichtlich des Vorwurfs der ungetreuen Geschäftsbesorgung relevanten Geschäftsjahre 2009, 2011, 2012 und 2016 der H. _____ AG lauten wie folgt: act. Jahr AK und Reserven Gewinnvortrag und Gewinn Erhöhung

Kontokorrente 2/41	2009 CHF 120'000.00	CHF 324'656.00	CHF 60'324.00
2/47	2011 CHF 125'000.00	CHF 335'163.07	CHF 56'159.00
2/50	2012 CHF 125'000.00	CHF 335'399.15	CHF 21'590.00
2/62	2016 CHF 125'000.00	CHF 230'304.73	CHF 25'355.00

Daraus ergibt sich, dass das frei verfügbare Eigenkapital der H. _____ AG die kumulierten Kontokorrentschulden der anklagerelevanten Jahre jeweils überstieg. Jahr frei verfügbares Eigenkapital Kumulierter Deliktsbetrag (Ziff. 3.3.2)

2009	CHF 444'656.00	CHF 28'556.30
2011	CHF 460'163.07	CHF 84'035.70
2012	CHF 460'399.15	CHF 103'906.20
2016	CHF 355'304.73	CHF 129'261.10

E. 3.3.5

In der Anklage werden dem Beschuldigten die aufgelaufenen Kontokorrentschuldensaldi der Jahre 2009, 2011, 2012 und 2016 als pflichtwidrige Handlungen vorgeworfen. Aus der Auf- stellung der Einzeltransaktionen (act. 10/3) ergibt sich, dass im Jahr 2009 vor allem die Quel- lensteuerforderungen im Umfang von CHF 22'817.25 als Kontokorrentschuld zu Lasten von G. _____ gebucht wurden. In den Jahren 2011 und 2012 nahm der Beschuldigte rund CHF 90'000.00 Kredit bei der H. _____ AG auf. Die Erhöhung der Kontokorrentschuld in den genannten beiden Jahren beruhte primär auf überhöhten Bargeldbezügen, welchen der Beschuldigte nur wesentlich tiefere Auslagen- und Lohnforderungen gegenbuchen konnte. Im Jahr 2016 erfolgte die Zunahme der

Kontokorrentschuld primär aufgrund von Bargeldbe- zügen von G._____, der am 18. Januar 2016 und am 8. Februar 2016 insgesamt CHF 53'000.00 von den Konten der H._____ AG bezog.

E. 3.3.6

Die H._____ AG verbuchte folgende Betriebserträge, Bruttogewinne/-verluste (d.h. Erträ- ge minus Waren- und Personalaufwand) und Geschäftsgewinne/-verluste (d.h. Bruttogewin- ne minus Raumaufwand, Fahrzeugaufwand, Verwaltungs- und Werbeaufwand etc.) in den Jahren 2008-2017 (Rappen abgerundet): Jahr Ertrag brutto, CHF Bruttogewinn, CHF Jahresergebnis, CHF act. 2008 1'681'553.00 851'809.00 24'018.00 2/42

Seite 15/40 2009 1'111'803.00 580'796.00 1'823.00 2/42 2010 1'474'349.00 314'719.00 4'539.00 2/45 2011 1'327'280.00 353'485.00 10'867.00 2/48 2012 746'700.00 277'144.00 236.00 2/51 2013 622'690.00 237'916.00 3'617.00 2/54 2014 84'819.00 60'419.00 (-) 2'859.00 2/57 2015 174'896.00 65'990.00 418.00 2/60 2016 40'192.00 (-) 151'102.00 (-) 1'083.00 2/63 2017 30'428.00 22'545.00 (-) 7'883.00 2/66

E. 3.3.7

Aus den Erfolgsrechnungen der H._____ AG ergibt sich, dass die Betriebserträge der Jahre 2008 bis 2011 leicht sanken. In den Geschäftsjahren 2012 und 2013 blieben die Be- triebserträge auf einem tieferen Niveau als in den Vorjahren. Ab dem Jahr 2014 brachen die Betriebserträge der H._____ AG weg.

E. 3.3.8

Der Beschuldigte konnte zwischen 2005 und 2011 – wie dargelegt – gemäss der Buchhal- tung der H._____ AG durchschnittlich über ein Nettoeinkommen von CHF 285'337.00 pro Jahr verfügen (act. 10/3). Nach diesem Zeitpunkt reduzierte sich aufgrund der abnehmenden Erträge sein Einkommen erheblich. In der gemeinsamen Steuererklärung des Jahres 2009 mit seiner Ehegattin deklarierte der Beschuldigte diverse Wertgegenstände, so ein Grunds- tück im Tessin (Erwerbspreis CHF 295'000.00; act. 1/16), ein Grundstück in E._____ (Erwerbspreis CHF 1'550'000.00; act. 1/15) sowie Wertschriften und Guthaben in der Höhe von CHF 561'011.00 (act. 1/9). Die hauptsächlich mit Hypotheken zusammenhängenden Schulden bezifferte der Beschuldigte in der Steuererklärung 2009 mit CHF 1'750'127.00 (act. 1/17). Der Beschuldigte gab hierzu zu Protokoll, dass er die beiden Grundstücke zu ei- nem unbekanntem späteren Zeitpunkt gewinnbringend verkaufen konnte, wobei er dadurch auch die Teilrückzahlung der Kontokorrentschulden im Umfang CHF 100'000.00 finanzieren konnte (OG GD 10 S. 14 f. Ziff. 30 f.). Ferner gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er noch ein werthaltiges Fahrzeug besass, welches er später für CHF 12'000.00 verkaufen konnte (OG GD 10 S. 16 Ziff. 38).

E. 3.3.9

G._____ konnte zwischen 2005 und 2011 durchschnittlich über ein Nettoeinkommen von CHF 171'982.60 pro Jahr verfügen (act. 10/3). Nach diesem Zeitpunkt reduzierte sich auf- grund der abnehmenden Betriebserträge der H._____ AG sein Einkommen erheblich. Bezüglich Vermögenswerte ist aktenkundig, dass G._____ ein Haus in Polen besass (act. 22/6 Ziff. 14). Soweit ersichtlich wurde dieses im Jahr 2013 gepfändet. Der Beschuldigte gab zudem zu Protokoll, dass G._____ damals noch der Eigentümer eines Harley David- son Motorrads und eines Personenwagens Chevrolet Camaro war (OG GD

10 S. 17 Ziff. 41). Im Jahr 2019 stellte G. _____ gegenüber der Staatsanwaltschaft seine Vermögensverhältnisse als desolat dar (vgl. act. 4/22).

E. 3.4

Beweiswürdigung betreffend die Kontokorrentkredite

E. 3.4.1

Es ist erstellt, dass die Kontokorrentkredite des Beschuldigten und von G. _____ gegenüber der H. _____ AG weder abgesichert waren noch in der gesamten Höhe angemessen zu Gunsten der Gesellschaft verzinst wurden.

Seite 16/40

E. 3.4.2

Es ist nicht erstellt, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum 2009 bis 2016 keine Absichten hatte, die gemäss der Anklage in den Jahren 2009, 2011 und 2012 bezogenen Kontokorrentkredite zurückzuzahlen. Der Beschuldigte verbuchte die Bezüge als Schuld auf seinem Kontokorrentkonto und führte diese als private Schulden in seiner Steuererklärung auf. Bereits dieser Umstand indiziert, dass er die Kontokorrentschulden grundsätzlich an die H. _____ AG zurückzahlen wollte. Es ist zwar zutreffend, dass der Beschuldigte aussagte, dass er zu Beginn eine Reduktion seines Aktionärskontokorrents als nicht notwendig erachtet habe. Das bedeutet, dass der Beschuldigte damals davon ausging, er könne das Kontokorrent auch zu einem späteren Zeitpunkt tilgen, was er im Jahr 2014 im Umfang von CHF 100'000.00 tat. Im Buchhaltungsauszug per 31. Dezember 2022, welcher der Beschuldigte bei der Vorinstanz einreichte, wird zudem ein Abschlussaldo von CHF 186.07 des Buchhaltungskontos "2512 Durchlaufkto B. _____" genannt, was eine mittlerweile erfolgte, komplette Tilgung der Kontokorrentschuld nahelegt (SE GD 8/3; OG GD 10 S. 15 Ziff. 34). Auch die spätere Tilgung der Kontokorrentschuld indiziert, dass der Rückzahlungswille des Beschuldigten grundsätzlich intakt war. Dass er es offenbar in den Jahren vor 2014 nicht für notwendig befand, die unbefristete Kontokorrentschuld zu bedienen, war sein damaliger Ermessensentscheid, der für sich alleine nicht beanstandet werden kann. Die Schulden waren unbefristet, somit nicht fällig und der Beschuldigte musste diese nicht umgehend zurückerstatten. Die Schulden waren zudem ungesichert und teilweise unverzinst. Wegen diesen Modalitäten lag es damals auch nicht im wirtschaftlichen Interesse des Beschuldigten, die Kontokorrentschuld umgehend zurückzuführen. Wesentlich ist, dass auch die H. _____ AG in wirtschaftlicher Hinsicht zumindest vor dem Jahr 2013 auch nicht auf eine Rückzahlung der Kontokorrentschuld angewiesen war. Dem Beschuldigten kann damit nicht entgegengehalten werden, er hätte damals als einziger Verwaltungsrat der H. _____ AG die unbefristete Kontokorrentforderung zwingend einfordern müssen, weswegen eine Unterlassung dieser betrieblich gebotenen Handlung den fehlenden Rückzahlungswillen indizieren könnte. Gesamthaft gewürdigt ist ein fehlender Rückzahlungswille des Beschuldigten hinsichtlich seiner der H. _____ AG geschuldeten Bezüge nicht erstellt. Dieses Argument kann somit einen zwingenden Wertberichtigungsbedarf bei den Kontokorrentforderungen nicht schlüssig begründen.

E. 3.4.3

Betreffend die Rückzahlungsfähigkeit des Beschuldigten in der Zeitphase vom 1. Januar 2009 bis am 31. Dezember 2012 bestehen ebenfalls unüberwindbare Zweifel an der Ankla-

gethese, dass der Beschuldigte finanziell nicht in der Lage gewesen wäre, die Kontokorrentkredite zurückzuzahlen und die Bezüge aus der Perspektive der H. _____ AG folglich schädigend war. So ist evident, dass der Beschuldigte die neuen Kontokorrentkredite in den Jahren 2009 (total CHF 28'556.29), 2011 (total CHF 55'479.40) und 2012 (total CHF 19'870.00) hätte zurückzahlen können. Der Beschuldigte war in diesem Zeitraum wohlhabend und einkommensstark. Er bezog in den genannten Jahren Löhne und Bonuszahlungen in der Höhe von mehreren hunderttausend Franken von der H. _____ AG. Zudem wäre ihm auch eine Rückzahlung der gesamten Kontokorrentschuld, welche grösstenteils vor dem Jahr 2009 entstand und im Jahr 2012 CHF 541'947.00 erreichte, vermutlich möglich gewesen. So verfügten der Beschuldigte und seine Ehegattin über zwei Grundstücke sowie Wertschriften, welche sie theoretisch hätten veräussern können. Ferner bezog der Beschuldigte in den vier Jahren zwischen 2009 und 2012 einen Lohn mitsamt Bonus von über CHF 900'000.00. Bei dieser Ausgangslage bestehen keine ausreichenden Anhaltspunkte, dass eine unzureichende finanzielle Lage des Beschuldigten einen Kreditausfall indiziert und

Seite 17/40 sich deswegen eine schadensgleiche Wertberichtigung des Kontokorrentkredits des Beschuldigten zum Nachteil der H. _____ AG aufgedrängt hätte.

E. 3.4.4

Die Kontokorrentschulden von G. _____ gegenüber der H. _____ AG nahmen von CHF 324'521.00 im Jahr 2009 effektiv auf CHF 99'654.00 im Jahr 2012 ab. Da G. _____ zwischen 2009 und 2012 die an ihn ausgerichteten Kontokorrentkredite nicht kannte (d.h. er ging davon aus, die Zuwendungen an ihn seien Lohn und Bonus), konnte er auch keinen Willen gehabt haben, diese nie zurückzuzahlen. Darüber hinaus bestehen ebenfalls keine Hinweise, dass G. _____ zwischen 2009 und 2012 wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen wäre, die Kontokorrentschuld zurückzuzahlen. Per 31. Dezember 2010 verbuchte der Beschuldigte den Verkauf von 50 % der H. _____ -Aktien durch G. _____ zum Kaufpreis von CHF 200'000.00. Dieser Handel wurde nie durch Übertragung der H. _____ -Aktien an den Beschuldigten vollzogen und es liegt im Bereich des Möglichen, dass G. _____ nichts von diesen Verbuchungen wusste und auch einer Verrechnung über die Kontokorrente nicht zustimmte. Wesentlich ist indessen, dass in dieser Transaktion das Aktienkapital der in den Vorjahren sehr profitabel wirtschaftenden H. _____ AG mit CHF 400'000.00 bewertet wurde und G. _____ mithin deswegen mit den Aktien der H. _____ AG (resp. seinem mit CHF 200'000.00 bewerteten Anteil) ein erheblicher Vermögenswert zustand. Darüber hinaus bezog G. _____ in den Jahren 2009 bis 2012 Löhne und Bonuszahlungen von knapp CHF 500'000.00, weswegen es ihm auch mittels dieses Einkommens theoretisch möglich gewesen wäre, die Kontokorrentschuld zurückzuzahlen. Dass G. _____ nichts von den Kontokorrentkrediten wusste, legt zwar ein eigenmächtiges und intransparentes Geschäftsgebaren des Beschuldigten nahe. Dieser Umstand beweist aber keine Zahlungsunfähigkeit von G. _____. Wie beim Beschuldigten fehlen bei G. _____ zwischen 2009 und 2012 ausreichende Anhaltspunkte für finanziell desolate Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Mithin fehlt es am Nachweis, dass G. _____ zwischen 2009 und 2012 finanziell nicht in der Lage gewesen wäre, den Kontokorrentkredit zurückzuzahlen, falls der Beschuldigte ihn darüber pflichtgemäss informiert und zur Rückzahlung aufgefordert hätte. Folglich ist auch ein Wertberichtigungsbedarf des Kontokorrentkredits von G. _____ im genannten Zeitraum nicht erwiesen.

E. 3.4.5

Das Quellensteuerkontokorrent von G._____ wuchs von CHF 131'561.00 per 1. Januar 2009 auf CHF 189'580.00 per 31. Dezember 2012 an. Der Beschuldigte als Verwaltungsrat der H._____ AG zahlte fortlaufend die Quellensteuerforderungen im Zusammenhang mit dem Lohn von G._____ und belastete diese im separat geführten Kontokorrent Nr. 2520 als dessen Verpflichtung gegenüber der H._____ AG. Der Beschuldigte informierte G._____ nicht über diese verbuchten Verpflichtungen und forderte die entsprechende Kontokorrentschuld nicht von diesem ein. Im Arbeitsvertrag von G._____ war dabei nicht geregelt, zu wessen Lasten die Quellensteuerzahlungen gingen. G._____ sagte glaubhaft aus, der Beschuldigte habe ihm nie gesagt, dass er der H._____ AG Geld im Zusammenhang mit der Quellensteuer schulde. Seine an der delegierten Einvernahme durch die Polizei darüber geäusserte Überraschung scheint als authentisch. Zumindest erhielt G._____ keine monatlichen Lohnabrechnungen, in denen die Quellensteuer von seinem Lohnanspruch in Abzug gebracht wurde. Bereits dieser Umstand deutet auf eine zweifelhafte Natur der verbuchten Quellensteuerforderungen gegen G._____ hin. G._____ führte weiter glaubhaft aus, der Beschuldigte habe ihm bei einer nicht näher bezeichneten Gelegenheit mitgeteilt, dass er sich einen etwas höheren Bonus ausgeschüttet habe, um dadurch

Seite 18/40 die Quellensteuer zu kompensieren. Diese Angabe stimmt – zumindest grosso modo – mit dem Geldfluss überein. Denn es ist erstellt, dass sich der Beschuldigte zumindest bis ins Jahr 2012 mehr Nettozahlungen als Lohn und Bonus pro Jahr ausrichtete, als G._____ erhielt. Zudem ist dies auch anhand von Einzelzahlungen ersichtlich. So verrechnete die H._____ AG dem Beschuldigten während des Jahres 2007 einen 13. Monatslohn in der Höhe von CHF 23'364.00, während G._____ ein 13. Monatslohn in der Höhe von CHF 20'000.00 zugesprochen wurde (act. 24/2/93/R). Wenn der Beschuldigte nun aussagte, die Quellensteuer habe er gebucht, weil er und G._____ gleichviel Geld hätten erhalten sollen, ist die zu Grunde gelegte Annahme nicht korrekt. Denn der Beschuldigte bezog zu- mindest in den Jahren 2005-2011 deutlich mehr Gelder von der H._____ AG als G._____ (vgl. act. 10/3). Ob die Quellensteuer bereits in den Zahlungen von G._____ mitberücksichtigt war, ist mithin nicht eindeutig feststellbar. Diese Unsicherheit in der Beweis- führung darf sich nicht zu Lasten des Beschuldigten auswirken. Gesamthaft gewürdigt beste- hen deswegen unüberwindbare Zweifel, dass es sich bei den im Konto 2520 verbuchten Be- träge um rechtsgültig vereinbarte Aktionärsverbindlichkeiten von G._____ bzw. um rechtmässige Forderungen der H._____ AG gegen G._____ handelte. Es ist mithin nicht zweifelsfrei erwiesen, dass das fortlaufende Verbuchen dieser (vermeintlichen) Schul- den auf dem Kontokorrent 2520 durch den Beschuldigten für die H._____ AG wirtschaft- lich nachteilig war. Der Sachverhalt ist betreffend den Vorwurf bezüglich des Quellensteuer- kontokorrents nicht erstellt.

E. 3.4.6

Betreffend die beiden Bezüge von insgesamt CHF 53'000.00 im Jahr 2016 ist nicht erstellt, dass G._____ diese mit dem Wissen und der Zustimmung des Beschuldigten tätigte. Vielmehr ergibt sich aus den Befragungsprotokollen, dass der Beschuldigte zumindest mit dem Bezug von CHF 50'000.00 am 8. Februar 2016 nicht einverstanden war, da deswegen ein Projekt nicht durchgeführt werden konnte. Auch G._____ legte bei seiner Befragung nicht dar, dass er die CHF 50'000.00 mit dem Einverständnis des Beschuldigten bezog. Ein-

zig aus dem Umstand, dass der Beschuldigte die beiden Bezüge von G. _____ nachträglich als Kontokorrentschuld mit Rückzahlungspflicht zu dessen Lasten verbuchte, kann nicht zweifelsfrei abgeleitet werden, dass er die eigenmächtigen Bezüge von G. _____ vorgän- gig oder nachträglich für die H. _____ AG stillschweigend oder konkludent genehmigte oder billigte. Unberechtigte und damit deliktische Bezüge von G. _____ erscheinen als ei- ne Sachverhaltsvariante, die nicht vernünftig ausgeschlossen werden kann. Eine Mitschuld des Beschuldigten an diesen Bezügen ist damit nicht erstellt. Die Anklage wirft zudem dem Beschuldigten nicht vor, er habe die entsprechenden Beträge von total CHF 53'000.00 nicht rechtzeitig zurückgefordert, weswegen eine etwaige Pflichtverletzung in dieser Form nicht beurteilt werden könnte.

E. 3.5

Subsumption betreffend Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit den Kontokorrentkrediten

E. 3.5.1

Die Parteien und auch die Vorinstanz bezeichneten die Kontokorrentschulden des Beschuldigten teilweise als Aktionärsdarlehen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass in einem Kontokorrent verbuchte Bezüge nicht automatisch als Darlehen im Sinne von Art. 312 ff. OR qualifiziert werden können. Denn dafür ist eine übereinstimmende gegenseitige Willensäus- serung der Parteien erforderlich (Art. 1 OR). Es ist mithin zu prüfen, ob es sich bei den auf den verschiedenen Kontokorrenten verbuchten Bezügen um rechtsgültig vereinbarte Darle- hen handelte.

Seite 19/40

E. 3.5.2

Gemäss Bundesgericht entfällt ein Schutzbedürfnis der vertretenen Gesellschaft bei einer Selbstkontrahierung, wenn der mit sich selbst kontrahierende Vertreter zugleich Alleinaktio- när ist. Unter diesen Umständen wäre zwingend zu folgern, der Abschluss des betreffenden Geschäfts entspreche zugleich dem Willen der Generalversammlung und werde deshalb von der Vertretungsmacht des Organs gedeckt (BGE 144 III 388 E. 5.1; 126 III 361 E. 5a). Diese Rechtsprechung zur Einmann-Aktiengesellschaft lässt sich zumindest teilweise auf die vor- liegende Lage einer Gesellschaft mit zwei Aktionären übertragen. So ist erstellt, dass der Beschuldigte vom einzigen Mitaktionär G. _____ die mündliche Zustimmung erhielt, zukünftige Bonuszahlungen an sich selber zu genehmigen, soweit diese nicht höher ausfal- len würden als die Bonuszahlungen an ihn [G. _____]. In dieser Vereinbarung kann zu- mindest eine stillschweigende Zustimmung von G. _____ zu Bonuszahlungen unter be- stimmten Bedingungen erkannt werden. Somit wäre diese bedingte Zustimmung von G. _____ einem Generalversammlungsbeschluss gleichzusetzen, da faktisch sämtliche Aktionäre der Massnahme zustimmen würden, bzw. die Ausrichtung von Bonuszahlungen in gleicher Höhe dem Willen der Generalversammlung entsprach. Folglich wäre nur insoweit ei- ne Genehmigung der Generalversammlung bzw. von G. _____ notwendig, als die Bonus- zahlungen, welche sich der Beschuldigte selber ausrichtete, die Bonuszahlungen an G. _____ überstiegen.

E. 3.5.3

Die genannten Grundsätze zur Selbstkontrahierung gelten auch für die Kontokorrentkredite, welche der Beschuldigte fortlaufend an sich selber ausrichtete und im Konto Nr. 2512 ver-

buchte. Auch bei diesen Krediten nahm der Beschuldigte einerseits die Position als Kreditnehmer ein und vertrat dabei andererseits als Verwaltungsrat die Kreditgeberin. Im Gegensatz zu den Bonuszahlungen ist nicht erstellt, dass G._____ (oder alternativ die Generalversammlung der H._____ AG) diese Kredite bereits vorab genehmigte, so lange die Leistungen an ihn gleich hoch sein würden. Die Zustimmung der Generalversammlung zu diesen Inlichgeschäften kann damit nicht "konstruiert" werden. Ferner waren die Kreditvergaben des Beschuldigten an sich selber weder transparent noch materiell angemessen (vgl. dazu Böckli, a.a.O., § 9 Rz. 779). Die H._____ AG betrieb gemäss der Zweckbestimmung

Seite 20/40 in ihren Statuten kein Kreditgeschäft (act. 24/1/36), weswegen die Kredite an den einzigen Verwaltungsrat ausserhalb der üblichen geschäftlichen Aktivität lag. Ausserdem erfolgten die Kredite ungesichert und unbefristet, weswegen sie in wirtschaftlicher Hinsicht als einseitiger Liquiditätsabfluss zu Lasten der H._____ AG wirkten. Gesamthaft gewürdigt können die Kontokorrentschulden mithin nicht als rechtsgültig vereinbarte Aktionärsdarlehen qualifiziert werden.

E. 3.5.4

Der Beschuldigte bezog folglich die entsprechenden Beträge von der H._____ AG ohne eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage, was im Kontext der Treuepflichten eines Verwaltungsrats gemäss Art. 717 OR gesellschaftsrechtlich als pflichtwidrig zu qualifizieren ist. Die Kreditgewährungen des Beschuldigten an sich selber waren ferner – abgesehen von der fehlenden Befugnis, sich selber Kredite aus dem Gesellschaftsvermögen der H._____ AG auszurichten – geschäftlich unüblich. Sie erfolgten unbefristet, (teilweise) unverzinslich und nicht besichert. In wirtschaftlicher Hinsicht wirkten die Kreditgewährungen deswegen einseitig zu Gunsten des Beschuldigten und waren entsprechend nicht marktkonform (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_300/2016 vom 7. November 2016 E. 4.2.2). Sie erfolgten ferner nicht in der seit dem 1. Januar 2008 gemäss Art. 718b OR vorgeschriebenen Schriftform bei Selbstkontrahierungen und basierten auch nicht auf einem förmlichen Verwaltungsratsbeschluss. Deswegen erscheinen die Kredite zusätzlich auch als intransparent. Gesamthaft gewürdigt waren die Kredite des Beschuldigten zu seinen Gunsten angesichts der gesetzlichen Treuepflicht gegenüber der H._____ AG nach den Standards von Art. 717 OR pflichtwidrig.

E. 3.5.5

Die Kredite, welche der Beschuldigte als Verwaltungsrat der H._____ AG an G._____ bewilligte, basierten ebenfalls nicht auf einem schriftlichen Vertrag und erfolgten unbefristet, mehrheitlich unverzinst und ungesichert ausserhalb des statutarischen Gesellschaftszwecks. Aus der Perspektive der H._____ AG waren auch diese Kredite nicht marktkonform und mithin pflichtwidrig.

E. 3.5.6

Betreffend die Quellensteuerschuld von G._____ fehlt es – wie dargelegt – am rechtsgenügenden Nachweis, dass es sich bei den verbuchten Beträgen um ein rechtmässiges Guthaben der H._____ AG handelte. Betreffend die Bezüge von G._____ im Jahr 2016 ist – wie dargelegt – nicht nachgewiesen, dass der Beschuldigte diese vorgängig oder nachträglich genehmigte. Beide Positionen verbuchte der Beschuldigte bei der H._____ AG zwar als Kontokorrentschulden von G._____. Effektiv ist indessen bei beiden Positionen nicht nachgewiesen, dass den Transaktionen tatsächlich eine Schuld zu Grunde

lag. Die Verbuchung dieser Transaktionen als Kontokorrentschulden stellt zwar eine Fahrlässigkeit in der Buchführung dar, kann indessen aber nicht als strafrechtlich relevante Treuepflichtverletzung des Beschuldigten qualifiziert werden. Folglich ist der Beschuldigten betreffend den Vorwurf der Darlehensgewährung im Zusammenhang mit der Quellensteuerschuld und den Bezügen von G. _____ im Jahr 2016 freizusprechen. 4. Vermögensschaden betreffend die Kontokorrentkredite 4.1 Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, er habe durch die pflichtwidrigen Darlehensgewährungen über die Kontokorrente bei der H. _____ AG einen Vermögensschaden verursacht. Ein Vermögensschaden als objektives Tatbestandselement von Art. 158 Ziff. 1

Seite 21/40 StGB setzt voraus, dass die Pflichtwidrigkeit zu einer Verringerung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven (Urteile des Bundesgerichts 6B_236/2020 vom 27. August 2020 E. 4.3.1; 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.2.3; 6B_480/2018 vom 13. September 2019 E. 1.1.2) bzw. zu einer Nichtvermehrung der Aktiven oder einer Nichtverringerung der Passiven führt (BGE 142 IV 346). Eine Vermögensgefährdung stellt dabei bereits einen Vermögensschaden dar, wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss (BGE 122 IV 279 E. 2a). Wann eine Wertberichtigung oder Rückstellung vorgenommen werden muss, ergibt sich aus den Bestimmungen des Obligationenrechts. Bei zweifelhaften Forderungen besteht nach Art. 960 Abs. 3 OR die Pflicht zur Überprüfung und Anpassung der Debitorenposition (Neuhaus/Haag, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. A. 2016, Art. 960 OR N. 19). Dabei gelten die Grundsätze der ordentlichen Buchführung, insbesondere der Grundsatz der vorsichtigen Bewertung von Aktiven gemäss Art. 960 Abs. 2 OR bzw. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR sowie das Belegprinzip, wonach eine Buchung stets aufgrund von Belegen nachvollziehbar sein muss (vgl. Neuhaus/Schärer, Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. A. 2016, Art. 957a OR N. 19). Bei Unsicherheiten in der Bewertung muss jener Wertansatz gewählt werden, der die Vermögenslage aus der Sicht der Gesellschaft ungünstiger darstellt (Müller/Lipp/Plüss, Der Verwaltungsrat, Handbuch für Theorie und Praxis, 4. A. 2014, S. 218). 4.2 Gemäss der Anklage sei durch die pflichtwidrige Darlehensausrichtung jeweils zumindest ein vorübergehender Schaden in der Höhe des jeweiligen Darlehensbetrags entstanden (SE GD 1/1). 4.2.1 Wie festgestellt, waren der Beschuldigte und teilweise auch G. _____ (d.h. sofern es sich nicht um das Quellensteuerkontokorrent handelte) zur Rückzahlung ihrer von der H. _____ AG bezogenen Leistungen verpflichtet. Es ist nicht erwiesen, dass zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistungen jeweils die Absicht bestand, diese nie zurückzuzahlen. Die H. _____ AG würde mithin durch die Bezüge nur dann ein Schaden erleiden, wenn diese in ihrem Wert berichtigt und abgeschrieben werden müssten. Allerdings war die Rückzahlung zumindest der in den Jahren 2009, 2011, 2012 bezogenen Leistungen durch den Beschuldigten und G. _____ in wirtschaftlicher Hinsicht zur damaligen Zeit nicht gefährdet. Es handelte sich mithin bei den Forderungen der H. _____ AG gegenüber dem Beschuldigten und G. _____ objektiv betrachtet nicht um zweifelhafte Forderungen, sondern diese konnten zumindest theoretisch in den Jahren 2009 bis 2012 mittels Zwangsvollstreckungen gedeckt werden. Der Umstand, dass der Beschuldigte zwischen 2009 und 2012 nie Rückführungsmassnahmen zu Gunsten der H. _____ AG ergriff, ist zwar – im Lichte, dass die Kontokorrentschulden (mehrheitlich) unverzinst, ungesichert und unbefristet waren – im Nachhinein als Pflichtwidrigkeit zu qualifizieren. Dies hat indessen nicht zur Folge, dass die Rückzahlungsforderungen in diesem Zeitraum zweifelhaft waren und zwingend eine Wertberichtigung hätte erfolgen müssen. 4.2.2

Betreffend mögliche Ausfälle der in den Jahren 2009, 2011 und 2012 aufgelaufenen Kontokorrentschulden zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Jahr 2012 ist wesentlich, dass die Anklage dem Beschuldigten vorwirft, dass mit dem Bezug ein Vermögensschaden entstanden sei. Die Anklage postuliert damit, soweit ersichtlich, ein Eintritt des Vermögensschadens zum Zeitpunkt der Auszahlung. Ob mit der gewählten Formulierung in der Anklage allenfalls auch ein späterer, kausaler Schadenseintritt zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach dem Jahr

Seite 22/40 2012 rechtsgenügend umschrieben wäre, kann letztlich offenbleiben. Denn es trifft zwar zu, dass die Erträge der H. _____ AG nach den Jahren 2012/2013 stark einbrachen und sich die Einkommen des Beschuldigten und von G. _____ entsprechend verminderten, was zumindest ab dem Jahr 2014 theoretisch wiederum einen Einfluss auf deren Rückzahlungsfähigkeit und damit auf die Werthaltigkeit der Kontokorrentschulden hätte. Allerdings verfügte der Beschuldigte immer noch über ausreichende private Mittel, um im Jahr 2014 die Kontokorrentschuld im Umfang von CHF 100'000.00 zu reduzieren. Dies spricht gegen eine fehlende Bonität des Beschuldigten nach dem Jahr 2012, welche eine Abschreibung seiner Kontokorrentschulden notwendig gemacht hätte. Es ist ferner fraglich, ob der Beschuldigte bereits ab dem Jahr 2009 die Möglichkeit der drastischen Verschlechterung der Verdienstmöglichkeiten und damit die Abnahme der Bonität von G. _____ als Schuldner im Sinne eines eventualvorsätzlichen Handelns erkannte und billigte. Aufgrund der hohen Erträge der H. _____ AG in den Jahren 2006 bis 2011 und des intakten Geschäftsmodells der H. _____ AG in anderen Ländern wären zumindest erhebliche Zweifel an dieser Sachverhaltsvariante angebracht. Gesamthaft gewürdigt könnte, selbst wenn die Anklage den Schadenseintritt zu einem späteren Zeitpunkt rechtsgenügend umschrieben hätte, in diesem Punkt kein Eventualvorsatz des Beschuldigten im Sinne einer billigenden Inkaufnahme eines Schadens erkannt werden. Auch bezüglich der ab dem Jahr 2013 stetig erodierenden Bonität von G. _____, welche wahrscheinlich eine Wertberichtigung von dessen Kontokorrent nahegelegt hätte, handelte der Beschuldigte nicht vorsätzlich. Das Nichtvorhersehen dieser Situation und insbesondere das Unterlassen von notwendigen Massnahmen bezüglich der hohen Kontokorrentkredite (Rückforderungen, Abzahlungspläne, Umstrukturierungen etc.) muss als fahrlässig beurteilt werden. 4.3 Zusammenfassend ist der Beschuldigte mangels nachgewiesenen Vermögensschadens (bzw. eventualiter im Sinne von Ziff. 4.2.2 mangels vorsätzlicher Vermögensschädigung) auch betreffend die aufgelaufenen Kontokorrentschulden der Jahre 2009, 2011 und 2012 freizusprechen. 4.4 Bei diesem Ausgang kann offenbleiben, inwiefern eine Anklage, welche betreffend die Bezüge als wesentliche objektive Tathandlungen der vorgeworfenen ungetreuen Geschäftsbearbeitungen auf die Buchhaltungskonten in den Untersuchungsakten verweist (SE GD 3/1 S. 2), rechtsgenügend wäre. Es mag sein, dass es die zuständige Staatsanwältin als "unverhältnismässig" erachtete, die konkreten Tathandlungen in der Anklage wiederzugeben und stattdessen auf die Akten verwies. Diese subjektive Auffassung entbindet sie indessen nicht von den gesetzlichen Pflichten nach Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO, den Anklagesachverhalt pro Stratum in der Anklage so präzise wie möglich zu umschreiben. Ferner gilt zu erwägen, dass eine möglichst präzise Umschreibung des Anklagesachverhalts nicht nur wegen der Verteidigungsrechte und des Immutabilitätsgrundsatzes geboten ist, sondern der Staatsanwaltschaft auch als indirekte Kontrolle dient, ob die erhobenen Vorwürfe schlüssig sind. Denn wenn eine Anklage nicht schlüssig formuliert werden kann, sollte sie nicht an ein Gericht überwiesen werden.

E. 5

Beweiswürdigung und Subsumption betreffend das Nachtragssalär

E. 5.1

In der Buchhaltung der H. _____ AG des Jahres 2010, welche am 22. Oktober 2020 ausgedruckt wurde, ist per 31. Dezember 2010 im Konto 2512 (Durchlaufkonto B. _____)

Seite 23/40 neben dem Lohn und Bonus des Jahres 2010 von CHF 198'000.00 eine zusätzliche Position mit der Bezeichnung "Nachtragssalaer brutto" in der Höhe von CHF 150'000.00 vermerkt. Diese Position wurde am gleichen Tag mit der Kontokorrentschuld des Beschuldigten im Konto 2512 verrechnet (act. 2/239). Dadurch verringerte sich die Kontokorrentschuld des Beschuldigten, welche u.a. wegen der über Kontokorrente abgewickelten Aktienkauftransaktion von 50 % der H. _____-Aktien per Jahresende auf CHF 566'569.53 anstieg, um den Betrag von CHF 150'000.00 (act. 2/232/R). Dass der Beschuldigte aussagte, der Aktienkauf sei nie vollzogen worden und er habe die in diesem Zusammenhang verbuchte Zahlung mittels Verrechnung von Kontokorrenten in der Buchhaltung Jahre später rückabgewickelt (OG GD)

E. 5.2

In der Buchhaltung der H. _____ AG des Jahres 2010, die am 10. Oktober 2011 ausgedruckt wurde, ist das Nachtragssalär von CHF 150'000.00 nicht enthalten. Auch die Aktientransaktionen mit G. _____ und die damit verbundene Erhöhung der Kontokorrentschuld des Beschuldigten bzw. die entsprechende Verringerung der Kontokorrentschuld von G. _____ sind in dieser Version der Buchhaltung der H. _____ AG nicht verbucht (act. 24/2/331).

E. 5.3

In der Jahresrechnung 2010 wurde per 31. Dezember 2010 der Betrag von CHF 753'432.68 als Kontokorrentschuld vermerkt (act. 24/2/274). Der als Kontokorrentschuld ausgewiesene Betrag beinhaltete die Erhöhung der Schuld im Zusammenhang mit dem über das Kontokorrent 2512 (Durchlaufkonto B. _____) abgerechneten Aktienerwerb von G. _____ im Umfang von CHF 200'000.00 und die darauffolgende Reduktion der Kontokorrentschuld mittels Einbuchung des Nachtragssalärs um CHF 150'000.00 (act. 24/2/290; act. 2/232/R). Auch die folgenden Jahresrechnungen der H. _____ AG basieren auf dem Kontokorrent des Beschuldigten, welches um das Nachtragssalär vermindert wurde (act. 24/2/348; act. 24/2/408 etc.). Mithin handelte es sich bei den Kontoauszügen, die am 10. Oktober 2011 ausgedruckt wurden, um einen älteren Entwurf, der nicht in die Jahresrechnung 2010 einfluss. Massgeblich sind die Buchhaltungskonten, welche der Beschuldigte in elektronischer Form am 14. Juli 2020 und am 22. Oktober 2020 zu den Akten reichte (act. 2/75 ff.).

E. 5.4

An der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 25. Mai 2022 gab der Beschuldigte bezüglich des Nachtragssalärs zu Protokoll, dass er denke, dies sei eine Fehlbuchung gewesen. Es sei kein Schaden entstanden (act. HD 4/12 Ziff. 49 f.). Bei der Vorinstanz erklärte der Beschuldigte auf Vorhalt des Vorgangs mit dem Nachtragssalär, dass er von Montag bis Freitag jeden Abend eine Nachtschicht und den ganzen Job gemacht habe, den G. _____ eigentlich hätte machen müssen (SE GD 8/2 S. 8). An der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte seinen Standpunkt, dass das Nachtragssalär aufgrund seines hohen Ar-

beitseinsatzes berechtigt gewesen sei (OG GD 10 S. 18 Ziff. 49 ff.). G._____ gab zu Protokoll, dass er erst zu einem unbekanntem Zeitpunkt, seiner Erinnerung nach in den Jahren 2016-2018 oder 2017/2018, Einsicht in die Buchhaltung erhalten habe (act. 22/5 Ziff. 13, vgl. dazu act. 20/1).

E. 5.5

Es ist vom äusseren Ablauf her erstellt, dass der Beschuldigte zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach dem 10. Oktober 2011 einerseits den Aktienwerb von G._____ im Umfang von CHF 200'000.00 seinem Kontokorrent als seine private Schuld belastete und andererseits dem Kontokorrent von G._____ als Guthaben gutschrieb. Er wickelte damit die Zah-

Seite 24/40 lung des Aktienkaufpreises für 50 % der H._____ -Aktien über die beiden Aktionärskontokorrente ab. Gleichzeitig buchte der Beschuldigte ein Nachtragssalär von CHF 150'000.00 als sein Guthaben in sein Aktionärskontokorrent 2512 (Durchlaufkonto B._____) ein und verrechnete dieses mit seinen Kontokorrentschulden. Diese Transaktionen haben Eingang in die Jahresrechnung 2010 und die Jahresrechnungen der folgenden Jahre gefunden.

E. 5.6

Wesentlich ist, dass der Beschuldigte die geschäftsmässige Begründung des nachträglichen Salärs in den Einvernahmen widersprüchlich darlegte. So sagte er zuerst bei der Polizei aus, dass es eine Fehlbuchung gewesen sei, was angesichts (1.) des hohen Betrags, (2.) des in der Buchhaltung klar genannten Zwecks als "Nachtragssalär" und (3.) der zweiten Verrechnungsbuchung mit dem Kontokorrent, als wenig glaubhaft erscheint. Demgegenüber äusserte der Beschuldigte bei der Vorinstanz und an der Berufungsverhandlung sinngemäss die Auffassung, dass er Anspruch auf das Nachtragssalär gehabt habe, da er im Gegensatz zu G._____ viel gearbeitet habe. Deswegen sei das Nachtragssalär gerechtfertigt gewesen. Die beiden Aussagen widersprechen sich. Dies legt nahe, dass der Beschuldigte keine wahrheitsgetreuen Aussagen zu dieser Thematik machte. Auch die Verbuchung zu einem unbekanntem Zeitpunkt im November oder Dezember 2011 (Verweis auf OG GD 1 E. II.3. Ziff. 3.9 S. 54), und damit lange Zeit nach der angeblichen Korrekturbuchung vom 31. Dezember 2010, indiziert, dass der Beschuldigte absichtlich nachträglich ein fiktives Nachtragssalär einbuchte, um sein privates Kontokorrent und mithin seine private Schuld gegenüber der H._____ AG um CHF 150'000.00 zu verringern. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt im November oder Dezember 2011 wusste, dass er zusätzlich zu den Lohn- und Bonuszahlungen von CHF 198'000.00 keinen vertraglichen Anspruch auf ein Nachtragssalär von weiteren CHF 150'000.00 für das Jahr 2010 hatte, sich dieses aber trotzdem selbst zusprach, um sein Kontokorrentkredit zu verringern. Da dieses Nachtragssalär der ursprünglichen Vereinbarung mit G._____ (gleicher Lohn, gleicher Bonus) nicht entsprach, ist ausreichend sicher erstellt, dass dieser nichts davon wusste (vgl. E. II.3. Ziff. 3.2.6). G._____ konnte mithin dieses Nachtragssalär weder ausdrücklich noch stillschweigend oder konkludent genehmigen. Ferner wurde vom Beschuldigten nie behauptet, dass die Generalversammlung der H._____ AG das Nachtragssalär genehmigt hätte. Folglich hatte der Beschuldigte auf das Nachtragssalär keinen rechtlichen Anspruch, da er sich dieses in Selbstkontrahierung zusprach und G._____ oder die H._____ AG dem nicht ausdrücklich oder konkludent zustimmten (vgl. E. II.3 Ziff. 3.5.1 ff.).

E. 5.7

Wie dargelegt war der Beschuldigte einziger Verwaltungsrat der H._____ AG und damit deren Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB. Bei der H._____ AG handelte es sich nicht um eine Einmann-Aktiengesellschaft, sondern der Beschuldigte und der Grün- der G._____ hielten je hälftige Anteile an der Gesellschaft. Indem sich der Beschuldigte im Rahmen eines Inschlaggeschäftes ein Nachtragssalär zugestand, handelte er treu- und da- mit pflichtwidrig, da er keinen rechtlichen Anspruch darauf hatte. Auch unter dem Titel einer Bonuszahlung oder einer verdeckten Gewinnauszahlung wäre eine entsprechende Selbst- kontrahierung nicht zulässig, da der Beschuldigte dafür der Zustimmung von G._____ bzw. der Generalversammlung der H._____ AG bedurft hätte (vgl. E. II.3. Ziff. 3.5.1 ff.). Die Verbuchung verminderte die Kontokorrentschuld des Beschuldigten und führte in wirt- schaftlicher Hinsicht dazu, dass die H._____ AG ihm gegenüber eine um CHF 150'000.00 geringere Forderung auswies. Das Nachtragssalär bewirkte mithin einen Vermögensschaden, da es zur dauerhaften Verringerung einer werthaltigen Forderung der

Seite 25/40 H._____ AG gegen den Beschuldigten führte. So war der Beschuldigte, wie bereits dar- gelegt, per 31. Dezember 2010 und auch im Verlauf des Jahres 2011 aufgrund seines Ein- kommens und seiner privaten Vermögenswerte durchaus wirtschaftlich in der Lage, die Kon- tokorrentschulden zurückzuführen (vgl. E. II.4. Ziff. 4.2.2). Die Kontokorrentschuld, welche der Beschuldigte auf rechtswidrige Art und Weise mit dem Nachtragssalär verringerte, war somit grundsätzlich werthaltig. Die Ausführungen des Beschuldigten an der Einvernahme bei der Vorinstanz, wonach der H._____ AG durch das Nachtragssalär kein Schaden ent- standen sei, ist deswegen nicht stichhaltig. Ein Vermögensschaden in der Form der Verringe- rung der Aktiven der H._____ AG mittels einer unrechtmässigen Reduktion der Kontokor- rentschuld des Beschuldigten ist erstellt.

E. 5.8

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich. Es war ihm bekannt, dass die H._____ AG ihm nicht allein gehörte und G._____ als Mitaktionär – in wirtschaftlicher Hinsicht – hälftig an den Gewinnen der Gesellschaft beteiligt werden müsste. Es war ihm be- kannt, dass G._____ mit Bonuszahlungen nur einverstanden war, wenn sie beide gleich viel erhalten würden. Mithin musste der Beschuldigte wissen, dass er sich selber ohne die Zustimmung von G._____ und/oder der Generalversammlung keine Leistungen in Form eines Nachtragssalärs oder einer Bonuszahlung zukommen lassen durfte. Der Beschuldigte wusste ferner, dass ein ungerechtfertigtes Nachtragssalär von CHF 150'000.00 die H._____ AG in diesem Ausmass schädigte. Er wollte dies auch, denn dadurch konnte er sein Kontokorrent und damit seine private Schuld gegenüber der H._____ AG um CHF 150'000.00 verringern. Nicht überzeugend ist in diesem Zusammenhang der Einwand des Beschuldigten, er habe viel mehr gearbeitet als G._____. Denn dieser Umstand be- rechtigte nicht zu freien Bezügen von der H._____ AG im eigenen Ermessen ohne die Genehmigung von G._____. Der Beschuldigte handelte mithin mit der Absicht, sich einen finanziellen Vorteil zuzuschancen, von dem er wusste, dass dieser ihm rechtlich nicht zu- stand.

E. 5.9

Der objektive und subjektive Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung ist in diesem Punkt erstellt. Der Beschuldigte ist im Zusammenhang mit dem Nachtragssalär von CHF 150'000.00 der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, begangen zu einem unbekanntem Zeitpunkt im Oktober/November 2011, schuldig zu sprechen. III. Vorwurf der Erschleichung einer falschen Beurkundung und der Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der H._____ AG vom tt.mm.2019 1. Sachverhalt

E. 10

S. 15 Ziff. 33), ist für die Beurteilung der Einbuchung des Nachtragssalärs irrelevant.

E. 13

März 2024 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten B._____ wird zufolge Eintritts der Verfolgungs-verjährung folgendermassen eingestellt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.